

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. November 1911.

26.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 14. November 1911, Zl. IX — 249/28,

womit die mit Statthaltereikundmachung vom 16. März 1909, Zl. XI-249/6
L.-G.-Bl. Nr. 12, erlassene Kurordnung für den Kurbezirk **Lovrana**
ergänzt wird.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4
aus 1906, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für den
Kurbezirk Lovrana festgesetzt wurden, wird nach Einvernahme des Landesauschusses der
Markgrafschaft Istrien die bestehende Kurordnung durch folgende Vorschriften ergänzt:

§ 1.

Im Sinne des § 21, bzw. 23, Abs. 3 der Kurordnung für den Kurbezirk Lovrana
wird für den ebengenannten Kurbezirk eine Musiktaxe eingeführt.

Dieselbe beträgt für jede Person 20 Heller pro Tag.

